**Titel** 

Bebauungsplan "Pfaffengrund", 91465 Ergersheim (Lks. Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim)
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

im Auftrag

Gemeinde Ergersheim Neuherberger Str. 6 91465 Ergersheim



# **PLÖG GbR**

Obere Rehwiese 5 97279 Prosselsheim

#### Projektleiter

Dipl.-Biol. Ulrike Geise Obere Rehwiese 5 97279 Prosselsheim Fon: 09386-90161 eMail: u.geise@ploeg-GbR.de

# INHALT

1		Einl	eitur	ıg	4
	1.1	1	Anla	ass und Aufgabenstellung	4
	1.2	2	Abg	renzung des Planungsgebietes	4
	1.3	3	Date	engrundlage	5
	1.4	4	Met	hodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2		Sch	utzg	ebiete, Biotope und andere relevante Planungshintergründe	7
3	,	Wirk	kung	en des Vorhabens	8
	3.′	1	Bau	bedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
		3.1.	1	Flächeninanspruchnahme	8
		3.1.	2	Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung	8
		3.1.	3	Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen	9
	3.2	2	Anla	agenbedingte Wirkprozesse	9
		3.2.	1	Verlust von Flächen durch Überbauung	9
	,	3.2.	2	Verlust von Flächen durch Umnutzung	9
	,	3.2.	3	Verlust von Lebensraumbestandteilen	9
	3.3	3	Beti	riebsbedingte Wirkprozesse	9
	,	3.3.	1	Akustische und optische Beeinträchtigung	9
4		Bes	tand	sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	.10
	4.′	1	Tier	arten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	.10
	4.2	2	Bes	tand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten	.13
	4.3	3	Wei	tere artenschutzrechtlich relevante Strukturen	.18
5		Gut	achte	erliches Fazit	.19
6		Maß	Bnah	men zur Vermeidung und zur Sicherung des Erhaltungszustands	.20
7		Lita	ratur		23

# **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Planungsgebiet
Abbildung 2: Auswertungsräume um das Planungsgebiet
Abbildung 3: Schutzgebiete
Abbildung 4: Flächen der Biotopkartierung
Abbildung 5: Erfasste Anhang-II-Arten12
Abbildung 6: Erfasste Vogelarten
Abbildung 7: artenschutzrechtlich relevante Bäume
TABELLENVERZEICHNIS
Tabelle 1: Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs
Tabelle 2: Planungsrelevante Arten (außer Vögel)11
Tabelle 3: (potenzielle) europäische Brutvogelarten
Tabelle 4: Herleitung der Verbotstatbestände und notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen
Tabelle 5: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

## 1 EINLEITUNG

# 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans "Pfaffengrund" am westlichen Ortsrand der Gemeinde Ergersheim (Lkr. Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim) werden landwirtschaftlich genutzte Äcker und Wiesen überplant. Da Vorkommen europarechtlich geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG für diese Vorhaben eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Für die saP wurden vorhandene Daten und lokale Beobachtungen ausgewertet. Dazu werden Daten des Bayerischen Landesamts für Umwelt (ASK-Daten – Stand 2021) ausgewertet.

Orientiert an der durch das Bayerische Innenministerium empfohlenen Vorgehensweise (<a href="https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\_2018-08-20\_stmb-g7\_sap\_vers\_3-3\_hinweise.pdf">https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\_2018-08-20\_stmb-g7\_sap\_vers\_3-3\_hinweise.pdf</a>) und der Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020) werden in der vorliegenden saP:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5
  BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV
  FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

# 1.2 Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet umfasst die Flurstücke 69, 294, 296, 297, 300 und 304/4 (Gmkg. 092940 Ergersheim). Aktuell wird das Gebiet landwirtschaftlich genutzt, als Ackerland (Flstk. 296, 297, 300, 304/4) und Grünland (Flstk. 69, 294). Auf dem Flurstück 294 befinden sich ein kleiner Altbaumbestand (zwei Bäume). Das Planungsgebiet wird darüber hinaus von zwei Wegen durchschnitten.



Abbildung 1: Planungsgebiet (Daten: Bayerische Vermessungsverwaltung, 2021)

# 1.3 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen
  - Lageplan des Planungsgebietes (Stand 10.07.2019, Gemeinde Ergersheim)
  - Abgrenzung des Planungsgebietes (Stand 21.01.2020, PLAN7 Architekten)
- Bestandsdaten
  - o ASK-Daten für das TK-Blatt 6427 und 6428 (Stand 2021)
  - Liste der planungsrelevanten Arten (<a href="https://www.lfu.bayern.de/na-tur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt">https://www.lfu.bayern.de/na-tur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt</a>), TK-Blatt 6427 und 6728
- Aktuelle Erfassungen vor Ort (Erfassungsjahr 2020 und 2021)
  - Avifauna
  - o Fledermäuse
  - o Zauneidechse
  - Strukturkartierung Bäume und Gehölze

# 1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich sowohl auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für

Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018 als auch auf die Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020).

Die Erfassungen vor Ort wurden entsprechend der jeweiligen Methodenblätter der "Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen" (ALBRECHT et al., 2015) durchgeführt und begrenzten sich auf die in der Abbildung 2 dargelegten Eingriffsbereiche (rot), sowie deren unmittelbares Umfeld. Die Auswertung der ASK Daten erfolgte für weniger mobile Arten für jede Teilfläche im Radius von 500 m, für die Avifauna und die Fledermäuse in einem Radius von 1000 m.

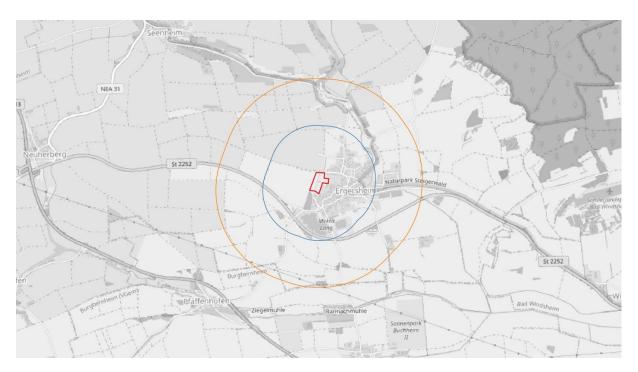


Abbildung 2: Auswertungsräume um das Planungsgebiet (rot): wenig mobile Arten (blau: 500 m) und Vögel / Fledermäuse (orange: 1000 m).

In Ergänzung zu den systematischen Erfassungen werden zudem die planungsrelevanten Arten für die betroffenen topografischen Karten 6427 und 6428 bezogen auf die Habitate "Hecke", "Acker", "Grünland" und "Siedlungen" herangezogen.

Die Erfassungen vor Ort wurden wie folgt durchgeführt:

Avifauna

Revierkartierung Brutvögel nach Methodenblatt V1 (ALBRECHT et al., 2015) und SÜDBECK et al. (2005). 5 Begehungen des Planungsgebietes und dessen unmittelbarer Umgebung:

• 21.04.2021, 24.05.2021, 26.06.2021, 05.07.2021, 21.07.2021

Suche nach Lebensstätten (Strukturkartierung)

Bäume und Gehölze: 21.04.2021

Fledermäuse

Transektbegehung Fledermäuse nach Methodenblatt FM1 (ALB-RECHT et al., 2015): 4 Begehungen des Planungsgebietes und dessen unmittelbarer Umgebung:

- 16.09.2020, 19.05.2021, 23.06.2021, 14.07.2021
- Verwendeter Detektor: Batloger M, Firma ELEKON

Zauneidechse

Sichtbeobachtung nach Methodenblatt R1 (ALBRECHT et al., 2015): 4 Begehungen des Planungsgebiets

• 03.08.2020, 19.06.2021, 26.06.2021, 26.07.2021

# 2 SCHUTZGEBIETE, BIOTOPE UND ANDERE RELEVANTE PLA-NUNGSHINTERGRÜNDE

Im Umfeld von 500 m um das Planungsgebiets befindet sich randlich das SPA-Gebiet 6426-471 "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg". Im Standarddatenbogen dieses 22.162 ha großen Gebiets sind verzeichnet: Eisvogel, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Wiesenweihe sowie die Zugvögel Baumfalke, Bekassine, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Grauammer, Kiebitz, Pirol, Raubwürger, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze.

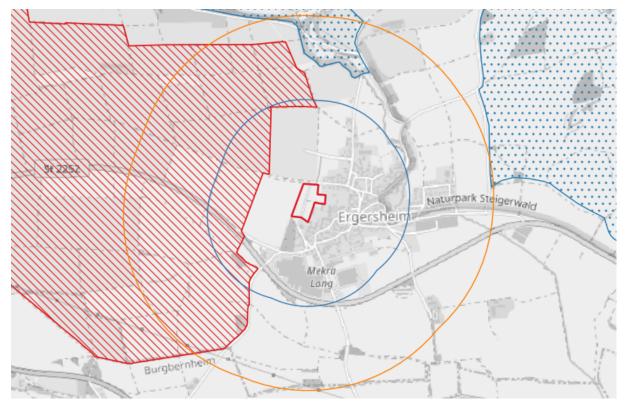


Abbildung 3: Schutzgebiete: SPA-Gebiet (rot) und LSG (blau).

Am nordöstlichen Rand des Planungsgebietes befinden sich amtlich erfasste Biotope:

Nr.	Titel	Biotoptypen
6427-0089-03	An der Erfassungsgrenze gelegenen He-	Feldgehölz, naturnah (90 %)
6427-0089-04	cken in der Umgebung von Ergersheim	Hecken, naturnah (10 %)
6427-0089-05		

Tabelle 1: Biotope im Umfeld des Geltungsbereichs



Abbildung 4: Flächen der Biotopkartierung (grün).

Weder im noch im direkten Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich im Ökoflächenkataster aufgeführte Flächen.

# 3 WIRKUNGEN DES VORHABENS

# 3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

## 3.1.1 Flächeninanspruchnahme

Für die Zeit des Baus werden bisher als Wiesen und Ackerland genutzte Flächen als Verkehrswege und Baueinrichtungsflächen umgenutzt.

#### 3.1.2 Temporäre optische und akustische Beeinträchtigung

Durch die Baumaßnahmen werden optische und akustische Beeinträchtigungen ausgelöst, die vor allem störungsempfindliche Vogel- und Fledermausarten betreffen.

#### 3.1.3 Temporäre Beeinträchtigung durch Erschütterungen

Durch die Baumaßnahmen werden Beeinträchtigungen durch Erschütterungen ausgelöst, die vor allem darauf nicht angepasste Vogelarten und Zauneidechsen betreffen können.

# 3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

## 3.2.1 Verlust von Flächen durch Überbauung

Für Wohnhäuser werden bisher als Acker oder Wiese genutzte Flächen überbaut.

#### 3.2.2 Verlust von Flächen durch Umnutzung

Bisher als Wiese und Ackerland Flächen werden als Gärten individuell von den Grundstücksbesitzern umgestaltet werden.

# 3.2.3 Verlust von Quartieren und Lebensraumbestandteilen artenschutzrechtlich relevanter Arten durch Verlust alter lebender und abgestorbener Bäume

Als Lebensstätte (Nistplatz) für Vogelarten geeignete alte Bäume werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans überbaut und/oder umgestaltet werden.

## 3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

## 3.3.1 Akustische und optische Beeinträchtigung

Durch die Umnutzung der bestehenden Fläche wird es zu einer Zunahme an Störungen kommen, die sich vor allem auf nicht darauf angepasste Vogel- und Fledermausarten auswirken wird. Die Störungen werden auch in das Umfeld des Geltungsbereichs wirken.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

## 4.1 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm</a>):

#### Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Im Geltungsbereich befinden sich keine in der ASK aufgeführten Artnachweise.

Quelle	nächster Fund	Erfas- sungszeit- raum	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	EHZ		
		Säuge	etiere (außer Fledermäuse)					
ASK	> 500 m	2009	Biber		V	g		
LfU			Feldhamster	1	1	S		
			Fledermäuse	•				
ASK, Kartierung	vor Ort	2021	Bechsteinfledermaus	3	2	u		
LfU, ASK, Kartie- rung	vor Ort	2021	Braunes Langohr		V	g		
LfU, ASK	< 500 m	2012	Breitflügelfledermaus	3	G	u		
LfU, ASK	< 500 m	2008	Fransenfledermaus			g		
LfU	-		Graues Langohr	2	2	u		
LfU, Kartierung	vor Ort	2021	Großer Abendsegler		V	u		
LfU, ASK	< 500 m	1991	Großes Mausohr		V	g		
LfU	-		Kleinabendsegler	2	D	u		
LfU	-		Kleine Bartfledermaus		V	g		
LfU	-		Mopsfledermaus	3	2	u		
LfU, ASK	< 500 m	2014	Rauhautfledermaus			u		
LfU	-		Wasserfledermaus			g		
ASK	> 500 m	2000	Zweifarbfledermaus	2	D	?		
LfU, Kartierung	vor Ort	2021	Zwergfledermaus			g		
			Kriechtiere					
Kartierung	vor Ort	2021	Zauneidechse	3	V	u		
			Lurche					
LfU	-		Nördlicher Kammmolch	2	V	u		
	Tag- und Nachtfalter							
LfU	-		Heckenwollafter	1	1	S		

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten (außer Vögel)

#### Quelle:

ASK Artenschutzkartierung des Landesamts für Umwelt

LfU potenziell relevante Arten der betroffenen topografischen Karte (berücksichtigt wurden die Arten mit den Habitatpräferenzen "Acker" "Grünland", "Sied-

lung", "Hecken")

Entfernung: 0 m: Erfassung im Geltungsbereich

<500 m: Vorkommen im Umfeld von 500 m um den Geltungsbereich

500-1000 m: Vorkommen zwischen 500 und 1000 m um den Geltungsbereich

EHZ Erhaltungszustand kontinentale Region (bei Vögeln: Brutzeit)

 $s = ung \ddot{u}nstig - schlecht$ 

u = ungünstig / unzureichend

 $g = g\ddot{u}nstig$ 

RL Bay bzw D Rote Liste Bayern bzw. Deutschland

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art oder Arten mit geographischer Restriktion

V = Art der Vorwarnliste



Abbildung 5: Erfasste Anhang-II-Arten. Zauneidechse (LacAgi), Bechsteinfledermaus (MyoBec), Braunes Langohr (PleAur), Großer Abendsegler (NycNoc), Zwergfledermaus (PipPip).

#### Kriechtiere

Nördlich des Planungsgebietes verläuft ein Graben mit Gehölzstreifen. Dort wurden insgesamt 6 **Zauneidechsen** festgestellt, darunter ein subadultes Individuum. Aufgrund seiner Struktur stellen der Graben und Gehölzbereich vermutlich primär eine Ausbreitungslinie für Zauneidechsen dar. Die Anwesenheit eines subadulten Individuums zeigt allerdings, dass sich dort eine reproduzierende Population befindet. Im direkten Planungsgebiet wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

#### Säugetiere

Im Planungsgebiet wurden 4 Fledermausarten festgestellt:

- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii
- Braunes Langohr (Plecotus auritus)
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Im Umfeld von weniger als 500 m wurden in der ASK seit den 1990er Jahren zudem Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Rauhautfledermaus und im Umfeld 500-1000 m Zweifarbfledermaus und Bartfledermaus (unbestimmt) erfasst.

Die erfassten Arten hielten sich überwiegend am Rand des Planungsgebietes, in Siedlungsnähe, auf, um an den Bäumen und Gehölzen zu jagen. Die extensiv genutzten Wiesenbereich in Gehölznähe bilden hierbei auch Jagdhabitate der Fledermaus. Eine mit Mais bewachsene Ackerfläche wurde außerdem als Transferroute durch das Planungsgebiet genutzt. Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen im Umfeld seit den 1990er Jahren erfassten Arten das Planungsgebiet als Jagdrevier nutzen.

Im Planungsgebiet befinden sich keine geeigneten Lebensräume für **Biber** oder **Feldhamster**, daher ist für die vorliegende Planung von keiner Betroffenheit dieser Arten auszugehen.

#### Schmetterlinge

In den Artenlisten der betroffenen TK ist der **Heckenwollafter** genannt. Diese Art hat Habitatansprüche, die den Gegebenheiten im Verfahrensgebiet nicht entsprechen.

# 4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote (s. dazu auch <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm</a>):

# Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Im Geltungsbereich liegen keine Nachweise in der ASK vor.

Quelle	Deutscher Name	Entfernung	Letzte Er- fassung	RL BY	RL D	EHZ	Verhalten
LfU	Baumpieper			2	3	S	
LfU, Kartie- rung	Bluthänfling	0 m	2021	2	3	S	Nahrungssuche
LfU	Brachpieper			0	1	u	
LfU	Braunkehlchen			1	2	S	
LfU	Dohle			٧		g	
LfU, Kartie- rung	Dorngrasmücke	0 m	2021	V		g	singend
LfU, Kartie- rung	Feldlerche	0 m	2021	3	3	S	singend
LfU	Feldschwirl			٧	3	g	
LfU	Feldsperling			٧	V	u	
LfU	Flussregenpfeifer			3		g	
LfU, ASK, Kartierung	Gartenrotschwanz	0 m	2021	3	V	u	singend
LfU	Gelbspötter			3		u	

LfU, Kartie- rung	Goldammer	0 m	2021		V	g	singend
LfU, ASK	Grauammer	>500 m	1997	1	V	S	
LfU	Grauspecht			3	2	u	
LfU, Kartie- rung	Grünspecht	0 m	2021			g	rufend
LfU	Habicht			٧		u	
LfU	Halsbandschnäpper			3	3	g	
Kartierung	Haussperling	0 m	2021	V	V	u	rufend, Nah- rungssuche
LfU	Heidelerche			2	٧	u	
LfU	Höckerschwan					g	
LfU	Hohltaube					g	
LfU	Kiebitz			2	2	S	
LfU	Klappergrasmücke			3		u	
LfU	Kolkrabe					g	
LfU	Kranich			1		u	
LfU	Kuckuck			V	٧	g	
LfU	Mäusebussard					g	
Kartierung	Mehlschwalbe	0 m	2021	3	3	u	jagend
LfU	Nachtigall					g	
LfU	Neuntöter			V		g	
LfU	Ortolan			1	3	S	
LfU	Pirol			V	V	g	
LfU	Raubwürger			1	2	S	
Kartierung	Rauchschwalbe	0 m	2021	V	3	u	jagend
LfU	Rebhuhn			2	2	S	
LfU	Rohrweihe					g	
LfU	Rotmilan			V	V	g	
LfU, ASK, Kartierung	Schafstelze	0 m	2021			g	rufend
LfU, ASK	Schleiereule	< 500 m	1996	3		u	
LfU	Schwarzkehlchen			V		g	
LfU	Schwarzspecht					g	
LfU	Silberreiher					g	
LfU	Sperbergrasmücke			1	3	S	
LfU	Steinkauz			3	3	S	
Kartierung	Stieglitz	0 m	2021	V		u	Nahrungssuche
LfU	Trauerschnäpper			V	3	g	
LfU, Kartie- rung	Turmfalke	0 m	2021			g	Nahrungssuche
LfU	Turteltaube			2	2	S	
LfU	Uhu					g	
LfU	Wachtel			3	V	u	
LfU	Wachtelkönig			2	2	S	
LfU	Waldkauz					g	
LfU	Wendehals			1	2	S	

LfU	Wespenbussard			٧	3	g	
LfU	Wiedehopf			1	3	S	
LfU, ASK	Wiesenweihe	> 500 m	2012	R	2	g	

Tabelle 3: (potenzielle) europäische Brutvogelarten (Legende s. Tabelle 1)

Über die beim Bayerischen Landesamt für Umwelt genannten und in Tabelle 2 berücksichtigten Arten wurden bei den Erfassungen 2021 folgende Vogelarten registriert: Amsel, Bachstelze, Buntspecht, Elster, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Star.

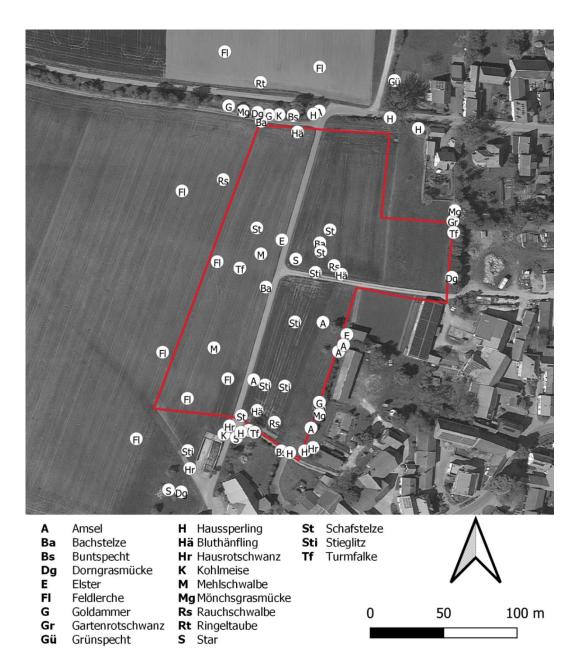


Abbildung 6: Erfasste Vogelarten.

Die Avifauna zeigt sich als typisch für landwirtschaftlich genutzte Randbereiche von dörflichen Siedlungen. Nach ALBRECHT et al. (2015) sind folgende Arten planungsrelevant:

- Es befinden sich 4 Reviere der Feldlerche (Alauda arvensis) im Planungsgebiet. Die nächstgelegenen vertikalen Strukturen sind in allen vier Fällen die geschlossene Siedlungskulisse, die Entfernungen betragen ca. 65 m und ca. 100 m (jeweils 2 Revierzentren, vgl. Abb. 6). Es ist zu erwarten, dass durch die geplante Überbauung der Ackerflächen diese Reviere zerstört werden. Weitere 2 Reviere befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet, so dass hier eine deutliche Störung durch Baumaßnahmen und die anschließende Nutzung als Wohngebiet zu erwarten ist. Die nächstgelegenen vertikalen Strukturen sind die geschlossene Siedlungskulisse (ca. 65 m) bzw. der nördliche Gehölzstreifen (ca. 60 m). Zur geplanten Baugebietsgrenze betragen die Entfernungen 25 m bzw. 35 m.
- Die im und im Umfeld des Planungsgebiets befindlichen alten Bäume bieten Lebensstätten für Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Grünspecht (Picus viridis), Haussperling (Passer domesticus) und Stieglitz (Carduelis carduelis). Eingriffe in diese Strukturen (z.B. durch Fällung) können zum Verlust von Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten führen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Planungsgebiets stellen darüber hinaus Nahrungshabitate (Sämereien) für diese Arten dar.
- Die das Planungsgebiet umgebende Hecken sind Lebensstätten für die Dorngrasmücke (Sylvia communis) und Goldammer (Emberzina citrinella). Beeinträchtigungen v.a. des Gehölzstreifens am Nordrand des Planungsgebietes können zu Beeinträchtigungen dieser Art führen.
- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Planungsgebietes sind Jagdund Nahrungshabitat für Bluthänfling (Carduelis cannabina), Mehlschwalbe
  (Delichon urbicum), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Schafstelze (Motacilla flava) und Turmfalke (Falco tinnunculus). Eine Umnutzung und teilweise
  Überbauung führen zum Verlust dieser Flächen.

Für folgende in Tabelle 2 genannten Arten liegen Nachweise (Kartierung, ASK) im Verfahrensgebiet oder dessen Umfeld vor, es entstehen aber durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten:

- **Grauammer** (*Emberiza calandra*): Keine aktuellen Nachweise. (> 20 Jahre)
- **Schleiereule** (*Tyto alba*): Keine aktuellen Nachweise. (> 20 Jahre)
- **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*): Das Verfahrensgebiet befindet sich zu nahe am Siedlungsbereich, um Teil der Habitate dieser Art zu sein.

Für die weiteren in Tabelle 2 genannten Arten liegen keine ausreichenden Hinweise (Kartierung, ASK) auf Vorkommen im Verfahrensgebiet oder dessen Umfeld vor. Daher werden Betroffenheiten ausgeschlossen.

## 4.3 Weitere artenschutzrechtlich relevante Strukturen

Im Planungsgebiet befinden sich ein Apfel- und ein Birnenbaum (vgl. Abb. 7). Beide weisen im geringen Umfang Baumhöhlen bzw. Spechtlöcher auf, welche potenzielle Lebensstätten für baumbewohnende Vogel- oder Fledermausarten sein können. Eine aktuelle Nutzung wurde für keine der Artengruppen festgestellt.



Abbildung 7: artenschutzrechtlich relevante Bäume

# 5 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch die geplanten Maßnahmen werden die Lebensstätten verschiedener nach europäischem Recht geschützten Arten temporär oder permanent verändert. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG werden folgende Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen vorgeschlagen.

Pos.	Wirkfaktoren	Verbotstatbestand	betroffene Arten	Vermei- dungs- maßnah- men
1	Verletzung oder Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen während der Bauphasen	Tötungsverbot i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG	Feldlerche Zauneidechse	V1 V2
2	Verletzung oder Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen durch Baumfällung	Tötungsverbot i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG	Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Stieglitz	V3
3	Temporäre opti- sche und akusti- sche Störung so- wie Beeinträchti- gung durch Er- schütterung wäh- rend der Baupha- sen	Störungsverbot i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG	Feldlerche Zauneidechse	V1 V2
4	Betriebsbedingte optische Störung durch nächtliche Außenbeleuchtung	Störungsverbot i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG	Alle nachgewiesenen Fleder- mausarten	V4
5	Verlust von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten durch Umnutzung und Überbauung	Schädigungsverbot i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG	Feldlerche Zauneidechse	V5 CEF1
6	Verlust von Fort- pflanzungs- und Ruhestätten durch Baumfällung	Schädigungsverbot i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG	Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Stieglitz Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus	CEF2

Tabelle 4: Herleitung der Verbotstatbestände und notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen

# 6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung des Erhaltungszustands

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

М-Тур	Art/ ökologische Gilde	Maßnahme
V1	Feldlerche	Beginn der Baumaßnahmen erst nach der Revier- und Brutzeit der Feldlerche, also ab dem 15.08. Ruht die Bautätigkeit im März, muss von störungs- anfälliger Brutaktivität ausgegangen werden und die Bautätigkeit darf erst wieder nach dem 15.08. aufge- nommen werden.
V2	Zauneidechse	Fachgerechte Vergrämung von Zauneidechsen in den am nödlichen Rand des Planungsgebiets gelegenen Baufeldern (auch Teilflächen bei sukzessiver Bebauung) im Vorfeld der Baumaßnahmen:  • Entfernung aller Haufwerken (Steinhaufen, Holz)  • Entfernung aller Gehölze und Sträucher  • Mähen des Grases auf max. 2 cm  • Zeitpunkt der Maßnahmen: Im Jahr des Baubeginns vor dem 15.4.  • Dauer der Maßnahme: Bis zum Beginn der Baummaßnahmen, mit regelmäßiger Pflege (v.a. abmähen der Fläche)  Sicherung der Baufelder gegen das Einwandern von Individuen durch fachgerecht installierte Folienzäune:  • Zaunmaterial glatte Folie, Eingrabtiefe 10 cm, Höhe nach Eingraben 50cm.  • Aufstellung entlang des nördlichen Baufeldrands (Richtung Straße Pfaffengrund) und mind. 20 m anschließend entlang der westlichen und östlichen Baufeldgrenzen.  • Wöchentliche Kontrolle der Zäune auf Funktionsfähigkeit.
V3	Avifauna	Baumfällungen nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar.

V4	Fledermäuse	Insekten- und damit Fledermaus-freundliche Beleuchtung an den Straßen und Wegen, Information der Grundstücksbesitzer und Förderung einer Fledermaus freundlichen Außenbeleuchtung  Uberbeleuchtung vermeiden: max. 5 Lux für Wege, max. 10 Lux für Außenflächen  Leuchtdauer nur im Bedarfsfall, Einsatz von Bewegungsmeldern  Keine Beleuchtung von Vegetation, Gewäs-
		sern und Übergangsbereichen. Einsatz abgeschirmter Leuchten, welche nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen.  Nur bersteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen 1700 bis 2700 Kelvin.
V5	Avifauna Zauneidechse	Verbot von Steingärten, Unterstützung und Förderung von naturnahen Gartengestaltungen. Sicherung des Nahrungsangebots im ökologischen Verbund durch Aufwertungsmaßnahmen zur Steigerung des Angebots an Sämereien und Insekten im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet.
CEF1	Feldlerche	<ul> <li>Entwickeln von 4 Feldlerchenrevieren im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet als Ersatz für die überbauten Revierflächen.</li> <li>Entwickeln von 2 zusätzlichen Feldlerchenrevieren im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet als Ersatz für die nahe an der neuen Siedlungskulisse liegenden Revierflächen.</li> </ul>
		Die genaue Art und Ausgestaltung der Entwicklungs- maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzungspla- nung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbe- hörde abzustimmen und von dieser zu genehmigen.
CEF2	Avifauna Fledermäuse	<ul> <li>Wird einer der in Kapitel 4.3 beschriebenen Bäume gefällt, sind pro Baum folgende Maßnahmen zu ergreifen:</li> <li>Neuanpflanzung eines (1) Obstbaumes (Hochstamm) im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet.</li> <li>Aufhängen einer (1) Nisthöhle für baumbewohnende Vogelarten, Durchmesser Einflugloch ca. 32 mm (vergleichbar mit Schwegler Nisthöhle 1B) an einem Baum im</li> </ul>

	räumlich funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet.  • Aufhängen eines (1) Fledermaus-Rundkastens (vergleichbar mit Schwegler Fledermaushöhle FN) an einem Baum im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Verfahrensgebiet.
--	--

Tabelle 5: Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

# 7 LITERATUR

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2015): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2015.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (Mai 2021) "Vermeidungs-, cefund fcs-Maßnahmen für vorhabensbedingt zerstörte Fledermausquartiere"

Landesamt für Umwelt Bayern 2008: Fledermausquartiere an Gebäuden – erkennen, erhalten, gestalten.

Landsamt für Umwelt 2020: Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf

Landesamt für Umwelt 2020: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (STMB) (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). <a href="https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\_2018-08-20\_stmb-g7\_sap\_vers\_3-3\_hinweise.pdf">https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\_2018-08-20\_stmb-g7\_sap\_vers\_3-3\_hinweise.pdf</a>; Abgerufen am 12.09.2019.